

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Anfangsgründe des Wechselrechts


Musäus, Johann Daniel Heinrich

Kiel, 1777

VD18 12442739

Viertes Kapitel. Von eigenen Wechseln.

urn:nbn:de:gbv:45:1-15534


Viertes Kapitel.
Von eigenen Wechseln.

§. 82.

Der Vorthheil der Wechselverbindlichkeit hat gemacht, daß man solche auch auf bloße Schuldverschreibungen angewandt hat, und daß also bisweilen Schuldner sich durch einen Wechselbrief zur Bezahlung nach der Strenge des Wechselrechts anheischig machen.

Dergleichen Wechselbriefe sind also nichts anders als Schuldverschreibungen ^{a)}, und werden *Cambia sicca, propria, improprie sic dicta, trockene, eigene und auf sich selbst gestellte* ^{b)}, uneigentlich sogenannte ^{c)} Wechsel genannt.

a) Marperger Handelsgericht XVI. Cap. p. m. 493. RIVINVS Specim. Excerpt. Cap. VIII. nr. 9.

b) RAUMBURGER Iustitia selecta gentium Europaeorum in Cambiis Cap. XVII. §. I.

c) Des Hrn. Geh. R. IO. CHRISTOPH KOCH diff. quatenus indoffatario exceptiones ex persona indoffantis opponi queant? §. II. nr. 10.

§. 83.

In Rücksicht auf solche Wechsel ist der Wechselcontract bloß ein *Contractus accessorius* ^{a)}, welcher zwar hauptsächlich bey einem geschenehen Darlehn eintritt ^{b)}, übrigens aber auch zur Sicherheit anderer Verbindlichkeiten gebraucht werden kann.

Wo aber die Hauptverbindlichkeit ungültig ist, ist auch keine Sicherheit nöthig ^{c)}; und kann solcher die Wechselverbindlichkeit keine Kraft geben ^{d)}. Ist hingegen zwar die Hauptverbindlichkeit gültig, aber der Wechsel nur unrichtig abgefaßt, so kann zwar daraus nicht auf Wechselrecht geklagt werden, indessen wird die vorher bereits vorhandene Klage dadurch nicht aufgehoben. Daß also Haupt- und Nebenverbindlichkeit wohl von einander müssen unterschieden werden.

a) v. Selchow Grundsätze des W. R. §. 27.

b) Heydiger Anleit. zum gründlichen Verstand des W. R. Cap. XIII. p. 122.

c) STRYCK ad Tit. de aleator. §. 8. et 9. HEVMANN diff. de aleatoribus in T. III. exercitatt. Iur. Germ. n. 5.

d) LYNKER p. I. Dec. 462.

§. 84.

Es kommen hier eigentlich nur zwey Personen vor, nämlich der Gläubiger und der Schuldner: Doch kann ein solcher Wechsel eben so gut als ein trassirter indossirt werden, in welchem Fall auch obige Grundsätze (§. 52 u. f.) vom Indossament eintreten.

§. 85.

Es wird hier so wie bey dem eigentlichen Wechselcontract, ein schriftlicher Aufsatz erfordert, dessen Einrichtung mit jener völlig übereinstimmt ^{a)} (§. 44.); nur mit dem Unterschiede, daß, statt der Bitte an den Trassaten, den Wechsel zu honoriren; hier das Bekenntniß der Schuld, und woher solche
solche

solche rühre ^{b)}, nebst Versprechen erfordert wird, die in dem Wechsel enthaltene Summe auszuführen. Und es ist allerdings rathsam, den Zahlungs-termin zu bestimmen ^{c)}.

a) Ludovici Cap. III. §. II.

b) Cap. 16. X. de fide instrument. Das Gegentheil behauptet Siegel Cap. I. §. 7.

c) Siegel a. a. D. §. 8.

§. 86.

Gemeiniglich pflegt über dergleichen Schulden, nur ein Wechsel ausgestellt ^{a)}, auch mehrentheils Sola-Wechsel gesetzt zu werden, es ist dieses aber nicht erforderlich. Sie werden anbey gewöhnlich auf gemeines Papier geschrieben ^{b)}; doch ist in einigen Wechselordnungen der Gebrauch des Stempelpapiers, zumal bey denen im Lande bleibenden Wechseln, anbefohlen: welches aber in zweifelhaftem Fall nie zu vermuthen ^{c)}.

a) Ludovici Cap. III. §. VI.

b) Beck Cap. I. §. 4.

c) Hr. v. Selchow §. 31.

§. 87.

Die Wirkung solcher Wechselverschreibungen besteht darinnen, daß, sobald die im Wechselbrief bestimmte Zahlungszeit angerückt ist, der Aussteller zur Bezahlung verbunden ist, welche Verbindlichkeit ^{a)} auch auf die Erben geht. Es braucht anbey hier keiner besondern Präsentation ^{b)}, ob es gleich hart ist, ohne den Schuldner zu erinnern, zu klagen ^{c)}.

42 Zweyter Abschnitt. Viertes Kap.

a) VINC. BAVMANN de obligatione heredis ex cambio defuncti debitoris. Ultrai. 1752.

b) Zipfel Sect. VI. p. 174.

c) Ludovici Cap. III. §. XI.

§. 88.

Daß übrigens auch gegen den Indossanten ge-
klagt werden könne, wenn der Schuldner den Wech-
sel nicht honorirt, ist der Natur der Sache gemäß^{a)}:
obgleich nicht eben nach Wechselrecht.

a) Hr. v. Selchow §. 32. I. FR. HOECKNER
de cambialium literarum indossam. Cap. III. §. 2.

§. 89.

Mit diesen Wechseln hat die sogenannte Wech-
sel = Clausul^{a)} meist einerley Wirkung, wo sie
nicht durch besondere Verordnungen für ungültig
erklärt ist^{a)}.

a) RIVINVS diff. de clausula cambiali. Lips. 1715.
BERGER Elect. disceptatt. forens. P. II. p. 116.

b) G. GRIEBNER princip. Proc. Libr. II. C. V.
§. VIII.



Drit-

Dritter Abschnitt.
 Von zufälligen Stücken bey
 Wechsel-Contract.

Erstes Kapitel.
 Von Sicherheit der Wechsel.

§. 90.

Es treten bisweilen Umstände ein, welche die ordentliche Endigung des Wechselcontractes verhindern, und den Contrahenten nachtheilig werden können; wesfalls man bey dem Wechselcontract einige außerordentliche Sicherheitsmittel eingeführt hat. Diese werden nun entweder gleich anfänglich gebraucht, allen Nachtheil zu verhüten, oder sie treten erst in der Folge ein.

§. 91.

Die so im Anfang gebraucht werden, dienen besonders zur Sicherheit derer beyden Contrahenten, die eigentlich den Wechselcontract eingehn. Vorzüglich des Remittenten, dem sein Geld ausgezahlt, und es erst durch des Trassanten Vermittelung an einem andern Orte wieder haben will.

§. 92.